

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A 200 v. H.
- 2. Grundsteuer B 300 v. H.
- 3. Gewerbesteuer 250 v. H.

Bernitt, den 10.07.2007


Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom 02.08.2007 bis zum 28.08.2007 während der Dienststunden im Rathaus, Am Markt 1, 18246 Bützow, Zimmer 0.10 (Erdgeschoss) aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntmachungen der Gemeinde Penzin

Bekanntmachung der Stadt Bützow

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Penzin über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Penzin

Die Gemeindevertretung Penzin hat in ihrer Sitzung am 14.12.2006 die Satzung über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Penzin, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, beschlossen.

Die o. g. Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Penzin, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung

tritt am 02.08. 2007 in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) und eine Verletzung der § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht haben. Diese Folge tritt hinsichtlich der in der KV M-V enthaltenen oder aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diese Satzung über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Penzin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bützow, den 0108.2007



Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rühn

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rühn vom 12.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	51.200		652.100	703.300
die Ausgaben	51.200		652.100	703.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	108.500		298.100	406.600
die Ausgaben	108.500		298.100	406.600

§ 2

Es werden unverändert festgesetzt:

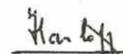
- 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 EURO
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EURO

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A 200 v. H.
- 2. Grundsteuer B 300 v. H.
- 3. Gewerbesteuer 250 v. H.

Rühn, den 12.07.2007


Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom 02.08.2007 während der Dienststunden im Rathaus, Am Markt 1, 18246 Bützow, Zimmer 0.10 (Erdgeschoss) aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Weitere amtliche Mitteilungen

Amtsgericht Güstrow
Ausfertigung
Abt. Zwangsversteigerung
Gesch.-Nr.: 822 K 22/06

Beschluss vom 11.06.07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, den 21.08.2007, 11.00 Uhr,** im **Amtsgericht Güstrow - Hauptgebäude, Franz-Parr-Platz 2 a, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 114 -** folgender im Grundbuch von Klein SienBlatt 20350 eingetragener Grundbesitz versteigert werden: